

NUR PER MAIL



Hessische Lehrkräfteakademie
Stuttgarter Str. 18-24 · 60329 Frankfurt am Main

Arbeitsbereich Abteilung Z,
Dez. Finanzangelegenheiten
SG Z.2
Aktenzeichen ZRTU

An alle
Dezernats- und Sachgebietsleitungen
der Hessischen Lehrkräfteakademie

Bearbeiter/-in Anike Schmulbach-Storcksdieck
Durchwahl 069/38989-335
Fax 0611/32767-1065
E-Mail Anike.Schmulbach@kultus.hessen.de

An alle Seminarleitungen

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

An alle Prüfungsstellenleitungen

Datum 05.02.2024

WICHTIGE INFORMATION ZU ZRTU

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass weise ich erneut auf folgende obligatorische Koniterung bei der Abrechnung von Reisekosten hin:

Die vom elektronischen Reisekostenabrechnungssystem automatisch vorgeschlagene kostentragende Stelle ist grundsätzlich zu verwenden.

Es wurde daher für das Kultusressort festgelegt, dass die von ZRTU ermittelte Dienststelle durch den Beschäftigten grundsätzlich nicht abzuändern ist.

Abgeordnet Lehrkräfte mit ≤ 50 % Abordnungsumfang an Organisationseinheiten der Hessischen Lehrkräfteakademie müssen das **Reiseschema 01 „Dienstreise“** verwenden, um Reisen im Rahmen der Abordnung geltend zu machen. Dies gilt auch für Teilnehmende von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Dez. I.1 bzw. II.1. Das Reiseschema „Fortbildung“ ist **nicht** zu verwenden.

Abordnungen ≤ 50%	Abordnungen > 50%
Die Reisekosten werden der Stammdienststelle des Mitarbeiters belastet. Die von ZRTU vorgeschlagene „kostentragenden Stelle“ wird nicht abgeändert.	Die Reisekosten werden der aufnehmenden Dienststelle belastet. Die von ZRTU vorgeschlagene „kostentragenden Stelle“ wird nicht abgeändert.
Bei abgeordneten Lehrkräften erfolgt somit die Abrechnung über den Schulbuchungskreis (Bukr 2300, Kap. 0459); das Schulbudget der einzelnen Schule wird davon nicht berührt.	Die Reisekosten werden über die Hessische Lehrkräfteakademie (Bukr 2313, Kap. 04 71) abgerechnet.
Die Kontierungsinformationen sind automatisch hinterlegt und nicht abänderbar.	Die Kontierungsinformationen sind automatisch hinterlegt und nicht abänderbar. Abgeordneten Lehrkräften sollte mit der Dienstreisegenehmigung auch die entsprechende Kontierungsinformation zur Verfügung gestellt werden.

Lediglich in drei Ausnahmefällen ist ggf. eine nachträgliche Änderung der kostentragenden Stelle vorzunehmen:

- | | |
|--------------------------------------|--------------------------------------|
| 1. PROSÜM-Mitarbeiter | Belastung erfolgt immer im Bukr 2300 |
| 2. HPR-Mitglieder | Belastung erfolgt immer im Bukr 2311 |
| 3. Zentrale Fortbildungen des HMdluS | Belastung erfolgt immer im Buke 2200 |

Für alle drei Ausnahmefälle sind auf der Hilfeseite des Serviceportals entsprechende Handlungsanweisungen hinterlegt.

Geben Sie diese Information an alle Beschäftigten in Ihrem Bereich großzügig weiter.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anike Schmulbach-Storcksdieck